

M 14 Superintendent Mieth steht hinter der Friedensbibliothek

C-AKF 308, Box 1
Pl 441/88

BV für Staatssicherheit
Karl-Marx-Stadt
AKG

Karl-Marx-Stadt, 3. 10. 1988

BSU 000137

Nur zur persönlichen
Information!

I n f o r m a t i o n

über

J. G. ...
C-XA-186

KOPIE
BSU

Reaktionen des Superintendenten des Kirchenbezirkes Zwickau der Evangelisch-Lutherischen Kirche, MIETH, auf das Gespräch mit dem 1. Stellvertreter und amtierenden Oberbürgermeister der Stadt Zwickau am 29. 9. 1988 im Zusammenhang mit der "Friedensbibliothek" in der Zwickauer Versöhnungskirchengemeinde sowie diesbezüglich geplante weitere Aktivitäten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Zwickau

Verteiler

1. Sekretär der SED-Bezirksleitung Karl-Marx-Stadt/Gen. BARTL
Zentrale

Der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Karl-Marx-Stadt liegen Informationen vor, wonach der Superintendent des Kirchenbezirkes Zwickau der Evangelisch-Lutherischen Kirche, MIETH, im Zusammenhang mit dem am 29. 9. 1988 durch den 1. Stellvertreter und amtierenden Oberbürgermeister der Stadt Zwickau, Genossen ZENKER, mit Superintendent MIETH und Kirchenamtsrat R. [REDACTED] geführten Gespräch bezüglich der "Friedensbibliothek" in der Zwickauer Versöhnungskirchgemeinde am 30. 9. 1988 ein Schreiben an den Oberbürgermeister der Stadt Zwickau sandte, welches vom Kirchenamtsrat R. [REDACTED] verfaßt wurde und in dem die angeführten Rechtsgrundlagen zur Schließung der "Friedensbibliothek" als nichtzutreffend bezeichnet werden und die Schließung der genannten Bibliothek strikt abgelehnt wird (siehe Anlage). In diesem Brief brachte MIETH weiter zum Ausdruck, daß er das geführte Gespräch als gegenstandslos betrachte.

Darüber hinaus wurde bekannt, daß Kirchenamtsrat R. [REDACTED] vom Sachverhalt den amtierenden Präsidenten des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens, SCHLICHTER, am gleichen Tag informierte, der daraufhin kurzfristig eine Kommission einberief und danach Kirchenamtsrat R. [REDACTED] mitteilte, daß die "Friedensbibliothek" geöffnet bleibe und ihre Arbeit fortsetzen könne.

Des weiteren soll nach vorliegenden Informationen am 3. 10. 1988 dem Staatssekretär für Kirchenfragen ein Protest des Bischofs der Sächsischen Landeskirche HEMPEL übergeben werden. In diesem "Protestschreiben" soll vom Staatssekretär für Kirchenfragen eine Klärstellung über die Vorgänge in Zwickau gefordert werden. Bevor eine Antwort des Staatssekretärs für Kirchenfragen in Zwickau eintreffe, sei geplant, die "Friedensbibliothek" Zwickau während der Öffnungszeiten mit 5 Personen zu besetzen, die während der gesamten Ausgabe- und Lesezeit anwesend wären.

Ebenfalls am 3. 10. 1988, 16.30 Uhr, ist beabsichtigt, im Evangelisch-Lutherischen Katharinenkirchpfarramt Zwickau ein Treffen unter Teilnahme von

- Superintendent MIETH,
- Kirchenamtsrat R. [REDACTED]
- Stadtdirektor der Inneren Mission Zwickau A. [REDACTED]
- Pfarrer S. [REDACTED]

sowie von aktiven Mitgliedern des "Konziliaren Prozesses Zwickau" zu organisieren. Dabei soll die Linie des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens dargelegt und bekräftigt werden, daß die "Friedensbibliothek" nicht geschlossen wird.

Nach weiteren Erkenntnissen der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Karl-Marx-Stadt wurde zwischenzeitlich sämtliche feindlich-negative Literatur, wie

- "Grenzfall"
- "Umweltblätter"
- "Kontext"
- "Fußnote"
- "Friedrichsfelder Feuermelder"

und weitere in der BRD verlegte Erzeugnisse, aus der "Friedensbibliothek" entfernt und in der Superintendentur Zwickau hinterlegt.

Nach den Vorstellungen dieses Personenkreises ist vorgesehen, diese Literatur jeweils dienstags für den Verlauf der Öffnungszeiten wieder in die Bibliothek zu bringen und sie am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Superintendentur zurückzuführen. Dies solle so lange erfolgen, bis der Staatssekretär für Kirchenfragen zu den Vorgängen in Zwickau ein "letztes Wort" gesagt habe. Durch Superintendent MIETH wurde festgelegt, daß alle Personen, die Schlüssel zur "Friedensbibliothek" besitzen, diese sofort bei ihm abzugeben haben.

Durch Kirchenamtsrat R. [REDACTED] ist weiterhin vorgesehen, die in der DDR existierenden kirchlichen Basisgruppen in Berlin, Dresden, Magdeburg und Leipzig über die Vorgänge in Zwickau zu informieren, um eine einheitliche solidarische Unterstützung zu erhalten.

Geplant ist auch, bis zum 7. 10. 1988 weitere Literatur aus Berlin zuzuführen und diese an diesem Tag unter dem Motto "Die Friedensbibliothek kommt in den Dom" im Evangelisch-Lutherischen Dom "St. Marien" Zwickau auszulegen. Am 8. 10. 1988 ist der Zwickauer Dom im Rahmen des stattfindenden Klebermarktes ganztägig geöffnet.

Die öffentlichkeitswirksame Werbung im Schaukasten der Evangelisch-Lutherischen Versöhnungskirchgemeinde Zwickau, Reichenbacher Straße, wurde am 30. 9. 1988 gegen 17.40 Uhr durch Stadtmissionsdirektor A. [REDACTED] entfernt.

Zur Gewährleistung des Quellenschutzes wird gebeten, diese Information nicht offiziell auszuwerten.

C-7K4 308, 021
PI 441/88

BStU

000140

Anlage

- Abschrift -

Betr. Kirchliche Friedensbibliothek in Zwickau

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Unter Bezugnahme auf das gestern bei Ihnen stattgefundene Gespräch zu ob. Angelegenheit, teile ich Ihnen nach eingehender Prüfung der Rechtslage bzw. der Ihrerseits angezogenen Rechtsvorschriften sowie nach erfolgter Rücksprache mit dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens folgendes mit:

Der Geltungsbereich der Verordnung vom 12. 7. 1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung privater Gewerbetätigkeit erstreckt sich ausschließlich auf Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie auf Bürger (private Handwerker und andere private Gewerbetreibende). Er erstreckt sich insbesondere nicht auf andere Genossenschaften, Betriebe und Einrichtungen (vgl. § 1, Absatz 1). Auch kann die in § 5 dieser Verordnung bezeichnete Gewerbebegünstigung lediglich Bürgern erteilt werden (vergleiche hierzu auch § 15, Absatz 1 und 4). Mithin folgt, daß die vorgenannte Rechtsvorschrift gegenüber den Kirchen keine Anwendung finden kann.

Die Ihrerseits ferner angezogene Anordnung vom 1. 7. 1959 über die Arbeit der gewerblichen Leihbüchereien bezieht sich nur auf solche Leihbibliotheken, die gewerblichen Zwecken dienen. Dies geht nicht zuletzt aus der in § 6 getroffenen Bestimmung hervor, die ihrerseits wiederum auf die inzwischen durch die o. g. Verordnung abgelöste Verordnung vom 28. 6. 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft verweist, mithin für Bürger gilt.

Im übrigen ist nach geltender Rechtsauffassung unbestritten, daß die Ausübung eines Gewerbes eine zum Zwecke des Erwerbes dienende bzw. auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Tätigkeit voraussetzt.

Bislang ist nie bestritten worden, daß die bei den Pfarrämtern und Superintendenturen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bestehenden Bibliotheken keinen gewerblichen Charakter tragen bzw. nicht als gewerbliche Leihbüchereien anzusehen sind, auch wenn diese Bibliotheken nach Maßgabe der einschlägigen kirchlichen Rechtsvorschriften und Bestimmungen in gewissem Umfang der Öffentlichkeit zugänglich sind und ihr Bestand in beschränktem Umfange kosten- und gebührenfrei ausgeliehen werden kann. Somit können auch an oder in kircheneigenen Gebäuden angebrachte Hinweise auf das Bestehen bzw. den Standort einer kirchlichen Bibliothek nicht als Werbung im kommerziellen bzw. gewerblichen Sinne angesehen werden.

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen müssen wir somit die beim gestrigen Gespräch Ihrerseits erhobene Forderung nach Schließung der Zwickauer Friedensbibliothek und Entfernung der von Ihnen als Werbung bezeichneten Aushänge als gegenstandslos zurückweisen, zumal diese Forderung in den Ihrerseits zitierten Vorschriften keine rechtliche Stütze finden.

Gleichzeitig weisen wir hierdurch nochmals darauf hin, daß die kirchliche Friedensbibliothek in Zwickau bzw. deren Bestand rechtlich Bestandteil der Ephoralbibliothek der Evangelisch-Lutherischen Superintendentur Zwickau ist. Auch daraus folgt, daß die Friedensbibliothek keinen gewerblichen Zwecken dienen kann und darf.

Schließlich müssen wir aus Ihrerseits wiederholt gegebener Veranlassung mit allem Nachdruck darauf hinweisen, daß die Hinzuziehung von Vertretern des Rates des Bezirkes bei auf Kreisebene geführten Gesprächen mit kirchlichen Vertretern den bislang geltenden protokollarischen Regelungen zwischen Staat und Kirche zuwiderläuft und deshalb von uns in Zukunft nicht mehr hingenommen werden kann. Das Ihrerseits beim gestrigen Gespräch diesbezüglich geübte Verfahren ist umso bedauerlicher, als einerseits dieser Standpunkt von uns erst unlängst dem Herrn Oberbürgermeister gegenüber vorgetragen wurde und andererseits erwartet werden muß, daß die einschlägigen protokollarischen Regelungen für Gespräche zwischen Staat und Kirche auch den anderen Ratsmitgliedern bekannt sind.

Falls Ihrerseits zum Inhalt dieses Schreibens weitere Ausführungen für erforderlich gehalten werden sollten, stehe ich nach vorheriger Terminabsprache gern zum Gespräch zur Verfügung.

Dabei darf ich erwarten, daß mir rechtzeitig Gesprächsgegenstand und Gesprächsteilnehmer bekanntgegeben werden.

Dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens werde ich eine Durchschrift dieses Schreibens zuleiten.

Mit freundlichem Gruß

gez. Mieth
Superintendent